

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Werl GmbH

1) Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Bestellungen und Verträge, die der Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) mit dem AN über die von ihm angebotene Lieferungen oder Leistungen schließt. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nur Bestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vom AG anerkannt werden.

2) Angebot

Anfragen von den Stadtwerken Werl GmbH sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, ein Angebot abzugeben.

Das Angebot des Lieferanten ist, soweit nicht ausdrücklich anders hingewiesen, für 30 Kalendertage gültig.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Angebot an die Anfrage des AG zu halten und im Falle von Abweichungen auf diese hinzuweisen.

Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3) Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen, auch im Rahmen bereits schriftlich vorliegender Aufträge, bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung des AG.

Bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung kann der AG, die Bestellung jederzeit ohne die Angabe von Gründen widerrufen. Der AN hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten.

4) Auftragsbestätigung

Bestellungen sind schriftlich, unter Angabe einer verbindlichen Liefer- / Ausführungszeit vom AN zu bestätigen. Der AN bestätigt damit auch die Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Bestellangaben.

5) Preise / Lieferung

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind bindend. Sie verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei der genannten Anlieferungsstelle oder Baustellen einschließlich Versand. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN.

6) Lieferverzug

Die vereinbarten Liefer- / Leistungstermine sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer- / Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Bei Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7) Warenannahme

Die Warenannahmezeiten sind von:

Montag bis Donnerstag, von 07.30 bis 11.30 Uhr
von 13.00 bis 15.30 Uhr

sowie Freitag von 07.30 bis 11.30 Uhr

8) Mängel / Mängelrüge

Der AN verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, den AG auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.

Der AG ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zu Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.

Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen dem AG ungekürzt zu.

9) Eigentumsübergang

Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht mit Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den AG über.

10) Rechnungserteilung / Zahlung

Die Rechnungen müssen nachprüfbar sein, den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind nach Lieferung oder Leistungserbringung mit Angabe der Bestellnummer im Original beim AG einzureichen. Nachweise wie Stundenzettel, Aufmaße und Lieferscheine sind bei der Zusendung der Rechnung als Anlage beizufügen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang.

11) Gewährleistung

Bei Lieferungen von Material, das entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht, gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Bei sonstigen Materiallieferungen gilt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist nach erfolgter Abnahme 5 Jahre. Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Sicherheit in Höhe von 5,00 % der Bruttoabrechnungssumme einzubehalten. Der AG ist außerdem berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine unbefristete Bankbürgschaft einzulösen.

12) Anforderungen an den Auftragnehmer

Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen Pflichten und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendengesetz. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Verpflichtungserklärungen zu verlangen.

13) Forderungsaufrechnung / -abtretung

Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

14) Datenschutz

Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

15) Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Werl.